

Arbeitspapier

zur FFH- / SPA-Verträglichkeitsprüfung
in Thüringen



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundsätze	3
2.	Gesetzliche und untergesetzliche Grundlagen	4
3.	Gebietsgrundlagen / Datengrundlagen.....	6
4.	Prüfablauf.....	7
4.1	Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässerstruktur und Durchgängigkeit.....	7
4.1.1	Vorauswahl durch die TLUG (Ref. 53)	8
4.1.2	Stellungnahme zur FFH / SPA – Verträglichkeit durch die uNB	9
4.1.3	Abstimmung und Dokumentation	10
4.2	Weitere Maßnahmenbereiche.....	11

1. Einleitung und Grundsätze

Das vorliegende Arbeitspapier regelt die Grundsätze zur Berücksichtigung der Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Thüringer Anteile an den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein für den zweiten Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) von 2015 bis 2021. Diese Belange werden im Rahmen der Maßnahmenplanung für die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Flussgebiete berücksichtigt.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG in der kodifizierten Fassung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) erfordern für Planungen und Projekte die Berücksichtigung von Erhaltungszielen für die Natura 2000-Gebiete durch eine entsprechende Erheblichkeitseinschätzung und soweit erforderlich Verträglichkeitsprüfung. Die Vorgehensweise wird in diesem Arbeitspapier (AP) für die Bereiche der Fließgewässerstruktur und Durchgängigkeit näher beschrieben. Im Weiteren werden Hinweise auf die Prüfung in den Maßnahmenplanungen der Bereiche Abwasser, Landwirtschaft, Fischerei sowie Altlasten und Bergbau gegeben (Kap. 4.2).

Die weiteren schutzgebiets- bzw. artenschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt und sind bei der konkreten Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung entsprechend zu prüfen und abzuarbeiten.

Die Planung der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL erfolgt in Thüringen auf unterschiedlichen Aggregationsebenen. Das bedeutet, dass die Thüringer Maßnahmen detaillierter erarbeitet werden, als diese dann in die Maßnahmenprogramme der Flussgebietseinheiten gem. § 82 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) einfließen. Die detaillierten Maßnahmen sind jedoch so grob beschrieben, dass entsprechende Ausführungsspielräume bei der Maßnahmenumsetzung vorhanden sind. In keinem Fall werden die Maßnahmen flurstücksbezogen vorliegen. Alle Maßnahmen werden unter Beteiligung der maßgeblichen Nutzer bzw. Betroffenen geplant. Für die Erheblichkeitseinschätzung wird auf die detaillierter vorliegende Thüringer Maßnahmenplanung zurückgegriffen.

Die Ableitung der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL erfolgt für die Gewässer unter Nutzung des Gewässernetzes DLM1000W. Dieses beinhaltet lediglich Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km² und Standgewässer mit einer Fläche von mehr als 50 ha. Alle Oberflächengewässer, deren Einzugsgebiet oder Standgewässerfläche kleiner ist, fallen nicht unter die Berichtspflicht der WRRL und werden folglich im Rahmen der Maßnahmenableitung zur Umsetzung der WRRL nicht betrachtet.

Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL ersetzt nicht die Genehmigung der Einzelmaßnahmen nach den geltenden rechtlichen Anforderungen.

Ziel der Bewirtschaftungsplanung ist es, die zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen zu identifizieren. Bei den identifizierten Maßnahmen ist die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete durch eine Erheblichkeitseinschätzung / Prüfung festzustellen.

Die Maßnahmenplanung nach WRRL dient nicht als Managementplan nach FFH-Richtlinie oder der vollständigen Umsetzung der Natura 2000-Managementplanung.

2. Gesetzliche und untergesetzliche Grundlagen

Artikel 6 der FFH-RL gibt vor, nach welchen Maßgaben Vorhaben (Pläne und Projekte) mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie zugelassen werden können. FFH- und EG-Vogelschutzgebiete bilden gemeinsam das Europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000.

Die europäischen Vorgaben werden durch die bundesrechtlichen Regelungen im Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542 ff. vom 6. August 2009) und dort im Artikel 1 §§ 31-36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) geregelt, welches am 1. März 2010 in Kraft getreten ist.

Durch die Föderalismusreform I hat der Bundesgesetzgeber ein umfassenderes Gesetzgebungsrecht im Naturschutz erhalten. Auf dieser Basis hat der Bundestag ein neues Bundesnaturschutzgesetz erlassen, das nicht mehr nur einen Rahmen für die Landesgesetzgebung im Naturschutz vorgibt, sondern dessen Regelungen in den Ländern unmittelbar gelten und keiner Umsetzung in Landesrecht bedürfen.

Das neue Gesetz verdrängt weitgehend das bisherige Thüringer Naturschutzrecht. Große Teile des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) sind daher seit dem 01.03.2010 nicht mehr anwendbar. Jedoch gelten weiterhin alle Zuständigkeitsregelungen und die meisten Verfahrensregelungen. Eine entsprechende Anwendungshilfe informiert darüber, welche Bereiche des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft weiter Bestand haben. Diese ist auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) einsehbar:

<http://www.thueringen.de/th8/tmlfun/naturschutz/recht/recht/>.

Die Anwendungshilfe enthält eine Synopse des ab 01.03.2010 vorrangig geltenden BNatSchG und der daneben weiter geltenden Vorschriften des ThürNatG. Damit gibt sie das in Thüringen geltende allgemeine Naturschutzrecht des Bundes und des Landes umfassend wieder.

Eine weitere Konkretisierung ist durch die Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 22. Juli 2009 (nachstehend: Natura 2000-Erlass) erfolgt. Folgende Regelungen sind für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme relevant:

- Der Erlass stellt u.a. fest, dass Fließgewässer in dem Zustand gemeldet wurden, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Meldung befanden – mit den vorhandenen Nutzungen (z. B. Wassertourismus), mit Einleitungen aufgrund von Erlaubnissen sowie mit technischen Anlagen wie Wehren, Verbauungen und Brücken. Diese Nutzungen und Anlagen genießen Bestandsschutz (s. Natura 2000-Erlass Ziff. 4 letzter Absatz).
- Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist eine Erheblichkeitseinschätzung durch die verfahrensführende Behörde. Das Ziel dieser Einschätzung ist es festzustellen, ob eine Verträglichkeitsprüfung überhaupt erforderlich ist. Es wird geprüft, ob ein Projekt vorliegt (s. dazu Ziff. 7.1), ob das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebiets dient (s. dazu Ziff. 7.2;) und ob ggf. eine Erheblichkeitseinschätzung durchzuführen ist (s. dazu Ziff. 7.3). Mit „unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebiets dienen“ werden Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung, Entwicklung und Sicherung des Gebiets bezeichnet.
- Führt bereits diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegt, findet keine Verträglichkeitsprüfung mehr statt. Dies kann z. B. bei Vorhaben außerhalb des FFH-Gebiets oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets der Fall sein (s. dazu Ziff. 7.4.2.4 - Umgebungsschutz).

- Für Projekte, die unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets dienen, ist keine Erheblichkeitseinschätzung und damit auch keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich (s. dazu Ziff. 7.2 Absatz 1). Unter Ziff. 7.2 des Natura 2000-Erlasses wird die Regelannahme getroffen, dass folgende Projekte unmittelbar der Verwaltung dienen:
 - Projekte an oder in Fließgewässern, die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere aufgrund der §§ 82 – 84 WHG, der Verbesserung des ökologischen und / oder chemischen Gewässerzustands dienen,
 - Maßnahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Abs. 1 WHG.
- Sollte eine Erheblichkeitseinschätzung durchzuführen sein, ist deren Ergebnis durch die verfahrensführende Behörde in Form eines Vermerks zu dokumentieren; die herangezogenen Quellen sind anzuführen. Die nach Ziff. 7.3 zu beteiligende Naturschutzbehörden erhalten eine Kopie zur Kenntnisnahme. Die letztendliche Entscheidung, ob eine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, trifft die verfahrensführende Behörde unter Beachtung der naturschutzfachlichen Stellungnahme. Die Entscheidung ist zu begründen und den zuständigen Naturschutzbehörden sowie dem Projektträger schriftlich mitzuteilen.
- Entscheidend ist jeweils, dass nach dem allgemeinen Kenntnisstand ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Projekt und den prognostizierten Verschlechterungen im Gebiet herstellbar ist.
- Unter Pkt. 7.3 des Natura 2000-Erlasses wird die Regelannahme getroffen, dass Maßnahmen an vorhandenen Anlagen an oder in Gewässern, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit dieser Anlagen dienen und genehmigungsfreie Maßnahmen der Unterhaltung der Deiche nach § 74 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
- Der Umgebungsschutz wird entsprechend Pkt. 7.4.2.4 des Natura 2000-Erlasses in der Regel nur bei Projekten wirksam werden, welche die Standortfaktoren der Lebensraumtypen nach Anhang I, die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und die Habitate der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet von außen so verändern, dass dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen oder Habitate selbst führen kann. Solche Veränderungen der Standortfaktoren werden beispielsweise durch Veränderungen des Wasserhaushaltes oder der Wasserqualität verursacht.
- Die FFH-Erhaltungsziele für die einzelnen FFH- und EG-Vogelschutzgebiete können der Thüringer Natura-2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) entnommen werden.

3. Gebietsgrundlagen / Datengrundlagen

Prüfkriterium für die Erheblichkeitseinschätzung und Prüfung der „Verträglichkeit“ von Maßnahmen ist der Erhalt der gebietspezifischen Erhaltungsziele. Diese umfassen bei FFH-Gebieten eine gebietspezifische Auswahl von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL und / oder von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL. Für die Vogelschutzgebiete (SPA = Special Protection Area) ist der Erhalt von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie maßgeblich.

Die rechtsverbindlichen Erhaltungsziele für NATURA 2000-Gebiete ergeben sich aus der ThürNEzVO, die über § 32 Abs. 4 BNatSchG weiter gilt, darüber hinaus aus den vorliegenden Schutzgebietsverordnungen, sofern Flächenidentität vorliegt. Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten (NSG) wurden ab dem Jahr 2003 die FFH-Erhaltungsziele und ihr Schutz in einem eigenen Paragraphen in der NSG-Verordnung verankert.

Weitere grundsätzliche Hinweise (z. B. zum Erhaltungszustand, relative Fläche und Repräsentativität, Gebietsmerkmale, Verletzlichkeit) ergeben sich aus den Gebietsbeschreibungen in den Standarddatenbögen (SDB), welche bei den Naturschutzbehörden verfügbar sind. Sie enthalten zusätzlich zu den Erhaltungszielen unter Punkt 3.3 benannte andere bedeutende Arten der Fauna und Flora. Diese sind nur dann für die Erheblichkeitseinschätzung einzubeziehen, wenn sich die Änderung der Vorkommen auf den Erhaltungszustand der LRT und Arten nach Anhang II FFH-RL auswirken kann. Weitere Gebietsinformationen ergeben sich aus teils vorhandenen Gutachten wie z.B. früheren FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen. Letztere sind zentral erfasst und aufgelistet bei der TLUG (Naturschutz) verfügbar.

Im Zuge der Maßnahmenplanung stellt die TLUG (Naturschutz) den Auftragnehmern folgende naturschutzbezogene Daten im jeweils aktuellsten Stand zur Verfügung:

- Naturräumliche Gliederung
- Schutzgebiete des Naturschutzes
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Nationalpark
 - Naturpark
 - FFH-Gebiete
 - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung
 - Special Protection Areas
 - Biosphärenreservate
 - Schongebiete
 - Flächennaturdenkmale / Geschützte Landschaftsbestandteile / Naturdenkmale
- Liste der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP-Datenbank)

Die zur Erheblichkeitseinschätzung erforderlichen Grundlagendaten sind im LINFOS bereitgestellt.

4. Prüfablauf

4.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässerstruktur und Durchgängigkeit

Ziel der Erheblichkeitseinschätzung ist es, auf Basis der detaillierteren Maßnahmenplanungen zu beurteilen, ob die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL die Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete negativ beeinflussen können. Dabei ist der Regelannahme des Natura 2000-Erlasses zu folgen, wonach Projekte an und in Fließgewässern, die im Rahmen der Umsetzung der WRRL der Verbesserung des ökologischen und / oder chemischen Gewässerzustands dienen, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Ziel ist also, die Maßnahmen einer Vorabeeschätzung zu unterziehen und ggf. Randbedingungen zu formulieren, mit denen die Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete besitzen. Aufgrund des Zeitplans zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme muss bis zum 30.12.2013 für jede Maßnahme die unter Punkt 4.1.2 beschriebene Ampeleinstufung erfolgen und die Maßnahmenkombination für den Oberflächenwasserkörper (OWK) gebildet sein.

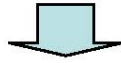
Die Maßnahmenplanung zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässerdurchgängigkeit erfolgt durch das Referat 53 der TLUG. Das landesweit durchgeführte Monitoring an den Gewässern ergab, dass Struktur und Durchgängigkeit noch an vielen Oberflächengewässern Ursache für die Verfehlung des guten ökologischen Zustands sind. Die flächendeckende Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen in allen OWK in Thüringen im zweiten Bewirtschaftungszyklus (2015 bis 2021) stellt zeitlich und finanziell einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. Aus diesem Grund wird die Planung auf den dritten Bewirtschaftungszyklus nach WRRL ausgedehnt. Auch im zweiten Bewirtschaftungszyklus erfolgt die Maßnahmenplanung nur für die festgelegten Schwerpunktgewässer (SPG). Diese Gewässer werden hinsichtlich Struktur und Durchgängigkeit unterschieden. Insgesamt werden somit analog dem ersten Bewirtschaftungszyklus ca. 1/3 der OWK Thüringens im zweiten Bewirtschaftungszyklus beplant. Für die Nicht-Schwerpunktgewässer (NSPG) wird die Erstellung einer Gewässerentwicklungskonzeption ins Maßnahmenprogramm aufgenommen. Näheres zur Festlegung der Schwerpunktgewässer und zum Vorgehen bei der Maßnahmenauswahl regelt das AP Hydromorphologie an Schwerpunktgewässern in Thüringen.

Das nachfolgend dargestellte Schema gibt einen Überblick über den grundsätzlichen Ablauf der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der Maßnahmen für die Bereiche Struktur und Durchgängigkeit. Nähere Erläuterungen werden in Kap. 4.1.1 bis 4.1.3 gegeben. Demzufolge besteht die FFH-/ SPA - **Erheblichkeitseinschätzung** aus insgesamt drei Schritten:

1. Der Zusammenstellung FFH / SPA - relevanter Maßnahmen durch die TLUG (Ref. 53)
2. Die Stellungnahme der uNB mit der Ampeleinstufung
3. Der abschließende Vermerk über die Verträglichkeit der Maßnahmen durch die TLUG (Ref. 53).

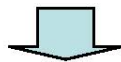
Alle Maßnahmen aus der Maßnahmenliste werden einer Erheblichkeitseinschätzung zur FFH / SPA-Verträglichkeit unterzogen wenn:

- sie im FFH / SPA-Gebiet bzw. in einem Umkreis von 1 km (Pufferfunktion) liegt
- sie der Herstellung der Durchgängigkeit dient (Kap. 4.1.1)



Übergabe der FFH / SPA-relevanten Maßnahmenlisten mit den Ja / Nein eingestuftten Maßnahmen und Karte an die uNB, dort erfolgt die Stellungnahme mit der Einstufung nach dem Ampelschema

Grün – verträglich, Gelb – externes Gutachten erforderlich, Rot – nicht verträglich
(Kap. 4.1.2)



Bei Einschätzung Gelb oder Rot gemeinsame Besprechung mit dem Ziel durch die Art der Maßnahmenumsetzung möglichst auf Grün zu kommen (Kap. 4.1.3), Erstellung Kurzvermerk durch die TLUG (Ref. 53)



Dokumentation in der Datenbank (DB) Bewirtschaftungsplanung sowie im Gewässer-rahmenplan

Abbildung 1: Ablauf der Erheblichkeitseinschätzung

4.1.1 Vorauswahl durch die TLUG (Ref. 53)

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur und Durchgängigkeit der Gewässer werden unter Beteiligung der maßgeblichen Betroffenen und Nutzer OWK-bezogen abgeleitet. Die Maßnahmen können nicht nur das Gewässerbett selbst, sondern auch direkt angrenzende Flächen umfassen. Dazu werden mit den vorgenannten Personengruppen Beratungen in den Gewässerwerkstätten durchgeführt. Die ersten Gewässerwerkstätten werden im I. Quartal 2013 durchgeführt. Um frühzeitig die FFH-bezogenen Anforderungen bei der Maßnahmenauswahl zu berücksichtigen, sollen grundsätzlich die im Kapitel 3 genannten Unterlagen sowie die Daten im LINFOS genutzt werden und die uNB an den Gewässerwerkstätten teilnehmen.

Alle Maßnahmen des Planzustands 2 (siehe Arbeitspapier zu Hydromorphologie an Schwerpunktgewässern in Thüringen), die folgende Kriterien erfüllen sind einer FFH-Erheblichkeitseinschätzung zu unterziehen:

4. Die Maßnahme liegt in einem wasserabhängigen FFH- bzw. Vogelschutzgebiet bzw. in einem Umkreis von 1 km von diesem oder
5. es handelt sich um eine Maßnahme zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

Durchgängigkeitsmaßnahmen werden nur dann in die Erheblichkeitseinschätzung einbezogen, wenn das betreffende Querbauwerk im Gewässerverlauf zu einem oberhalb gelegenen FFH- bzw. SPA-Gebiet mit wasserabhängigen FFH-Arten (Anhang II) bzw. SPA-Vogelarten (Riegelfunktion) liegt.

Die Ja-Einstufung bedeutet, dass die Maßnahme einer Natura 2000-Erheblichkeitseinschätzung / Verträglichkeitsprüfung unterzogen wird. Sie stellt nicht fest, dass eine Maßnahme FFH / SPA verträglich oder unverträglich ist. Dies erfolgt im Rahmen der weiteren Beurteilung. Die mit Ja identifizierten (eingegrenzten)

Maßnahmen sind in Form der Maßnahmenliste (vgl. AP Hydromorphologie an Schwerpunktgewässern in Thüringen) mit den Maßnahmenbezeichnungen aus den Gewässerwerkstätten einschließlich einer Karte oder einem Shape der jeweiligen uNB zu übergeben.

Die Maßnahmen, die nicht unter die o. g. Kriterien fallen (Nein-Einstufung), entsprechen der Regelannahme des Natura 2000-Erlasses, dass Projekte an und in Fließgewässern, die im Rahmen der Umsetzung der WRRL, insbesondere aufgrund des § 82 WHG, den ökologischen und / oder chemischen Gewässerzustands verbessern, keiner Erheblichkeitseinschätzung bedürfen, da sie unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets dienen.

4.1.2 Stellungnahme zur FFH / SPA – Verträglichkeit durch die uNB

Nach Übergabe der unter Punkt 4.1.1 zusammengestellten eingegrenzten Maßnahmenliste erfolgt die Sichtung der von der TLUG (Ref. 53) übergebenen Maßnahmen mit Ja-Einstufung durch die uNB.

Zur Einordnung des Ergebnisses gilt die folgende Ampel-Einstufung:

GRÜN = nach aktueller Datenlage bzw. durch Angaben zur Art der Maßnahmenausführung oder –durchführung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer Erhaltungsziele eines Gebietes kann durch die geplante Maßnahme oder durch Angaben der uNB zur Art der Ausführung oder Durchführung der Maßnahme ausgeschlossen werden. Die Maßnahme trägt grundsätzlich zum Erhalt bzw. der Sicherung der Ziele bei.

Beispiel 1 (ohne Maßgaben): 500 bis 700 Meter außerhalb und fließgewässerabwärts von einem FFH-Gebiet mit wasserrelevanten Lebensraumtypen und ohne wasserrelevante Arten ist der Rückbau der Uferbefestigung (Rasengittersteine) auf 200 m Länge vorgesehen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Beispiel 2 (mit Maßgaben): In einem FFH-Gebiet mit WRRL-Maßnahmen ist die Helm-Azurjungfer u.a. Erhaltungsziel. Die Habitatanforderungen umfassen thermisch begünstigte, grundwasserbeeinflusste, deutlich fließende Gräben und kleine Bäche (auch Stillgewässerabflüsse) mit fehlender oder geringer Beschattung und hohen Deckungsgraden an wintergrünen, krautigen Wasserpflanzen. Die vom Ref. 53 der TLUG übergebene Maßnahmenliste sieht im FFH-Gebiet und außerhalb der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungsziel die naturraumtypische Bepflanzungen in Form von Erlen beidseitig vor (Maßnahmentyp 73). Dies steht im Widerspruch zu fehlender bzw. geringer Beschattung. Unter Berücksichtigung der Maßgabe, dass die Erlenbepflanzung in den für die Helmazurjungfer maßgeblichen Bereichen ausgesetzt wird, kann die Maßnahme als FFH-verträglich eingestuft werden.

Hinweis: Nach Expertenmeinung sollte bei der Herstellung der Durchgängigkeit keine Rücksicht auf mögliche Krebspestgefahren genommen werden, da Krebse auch auf dem Landweg Staustufen umgehen können.

2) GELB = nach aktueller Datenlage bzw. durch Angaben zur Art der Maßnahmenausführung oder –durchführung können erheblichen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden

Es ist ungewiss (nicht auszuschließen), das durch die geplante Maßnahme bzw. die Art der Ausführung oder Durchführung der geplanten Maßnahme eine Gefährdung der FFH- bzw. SPA-Erhaltungsziele möglich ist. In diesem Fall sind entsprechend des Planungsstandes vertiefte Untersuchungen (FFH / SPA-Verträglichkeitsuntersuchung) durch die TLUG (Ref. 53) durchzuführen, sofern die Maßnahme in die Maßnahmenkombination aufgenommen wird. Ziel der Verträglichkeitsuntersuchung ist Klarheit über die Unverträglichkeit (rot) oder die Verträglichkeit (grün) der notwendigen Maßnahme zu erlangen (vgl. Natura 2000-Erlass Ziff. 7.3). Dabei hätte die Einstufung in Gelb ggf. zur Folge, dass durch die Untersuchungen Maßnahmen nicht im 2. Bewirtschaftungszyklus umgesetzt werden können oder dass der Wasserkörper als erheblich verändert ausgewiesen wird.

ROT = nach aktueller Datenlage bzw. durch Angaben zur Art der Maßnahmenausführung oder –durchführung sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beispiel 1: Innerhalb eines SPA-Gebietes mit signifikanten Vorkommen von Wasservögeln nach Anhang I VS-RL liegt ein das SPA-gebietsprägendes größeres künstliches Gewässer. Aus dem Maßnahmenkatalog ist die Maßnahme Herstellung der linearen Durchgängigkeit für Auf- und Abwärtswanderung der gewässertypischen Arten durch Entfernung des Querbauwerken (Dammes) vorgesehen. Aufgrund des Lebensraumverlustes für die Wasservögel ist die Maßnahme als unverträglich einzustufen.

Beispiel 2: Ist als Maßnahmenziel die Durchgängigkeit des Gewässers beabsichtigt und soll ein Wehr beseitigt werden, durch das Wasser in einen Mühlgraben mit einer Bachmuschel-Population geleitet wird, so ist die Maßnahme als unverträglich einzustufen.

Die Maßnahme ist im Rahmen der **frühen** Erheblichkeitseinschätzung mit den Zielen der FFH- und SPA-RL nicht verträglich. Das Ergebnis ist zu begründen. Das weitere Vorgehen wird unter 4.1.3 erläutert.

4.1.3 Abstimmung und Dokumentation

Bei den Einstufungen des Ampelschemas ist bei Gelb und Rot eine gemeinsame Abstimmung zwischen der TLUG (Ref. 53) und der jeweiligen uNB zur Erläuterung der Einstufung durchzuführen. Dabei sind ggf. Änderungen oder nähere Vorgaben für die Verträglichkeitsstudie/-prüfung oder für die Maßnahmenausführung zu benennen und in einem Kurzvermerk durch die TLUG (Ref. 53) festzuhalten. Der Kurzvermerk bildet die wesentliche Grundlage für das ggf. später erforderliche wasserrechtliche Zulassungsverfahren im Rahmen der Maßnahmenumsetzung.

Der Abstimmungsprozess ist mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu führen, z. B. mittels E-Mailverkehr, gemeinsamen Besprechungen zu mehreren SPG bzw. FFH/SPA-Gebieten.

Bei der Einstufung Gelb ist das Ziel, durch entsprechende Änderungen oder Maßgaben für die Maßnahmen zur Einschätzung Grün zu gelangen, oder bei offener, nicht eindeutig zu klärender Grün- oder Roteinstufung eine gutachterliche FFH-Verträglichkeitsstudie (VS)/-untersuchung fertigen zu lassen, sofern die Maßnahme in die Maßnahmenkombination aufgenommen werden muss. Inhalte und Umfang sind einvernehmlich festzulegen.

Bei der Einstufung Rot ist das vorrangigste Ziel andere FFH- bzw. SPA-verträgliche Maßnahmen zu ermitteln.

Die Maßnahmen mit der Einstufung Rot sind nicht in die Bildung der Maßnahmenkombinationen einzubeziehen. Der Anteil der Maßnahmen mit der Einstufung Gelb ist bei der Bildung der Maßnahmenkombinationen durch die TLUG (Ref. 53) entsprechend zu minimieren. Soweit Maßnahmen mit der Einstufung Gelb in die Maßnahmenkombination dennoch aufgenommen werden, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass auf Grund der FFH-VU die Maßnahme scheitert.

Das Ergebnis der einvernehmlichen Festlegung ist in der DB Bewirtschaftungsplanung durch die TLUG (Ref. 53) wie folgt zu dokumentieren:

- Die Ergebnisse der Abstimmungen mit den uNB sind im Formular Maßnahmen und als eigenständiger Kurzvermerk zu dokumentieren.
- Dabei ist für jede Maßnahme der Haken „Stellungnahme der uNB erfolgt“ zu setzen, die den Vorauswahlkriterien unter Punkt 4.1.1 entspricht.
- Alle Maßnahmen, die nicht den Vorauswahlkriterien unter Punkt 4.1.1 (keine Erheblichkeitseinschätzung durch uNB) entsprechen, sind in der DB Bewirtschaftungsplanung mit Grün voreingestellt.

- Nach der Erheblichkeitseinschätzung durch die uNB sind die Einstufungsergebnisse maßnahmenbezogen in der DB Bewirtschaftungsplanung durch Einbindung des o.g. Kurzvermerks zu dokumentieren. Dabei werden grundsätzlich vier Fälle unterschieden:
 1. Einstufung Grün ohne Art der Ausführung
 2. Einstufung Grün mit Maßgaben zur Art der Ausführung
 3. Einstufung Gelb mit Angaben zur Erstellung einer Verträglichkeitsstudie
 4. Einstufung Rot mit Angabe der Gründe

Die Ergebnisse der FFH / SPA-Erheblichkeitseinschätzung bzw. –prüfung werden Bestandteil der Gewässerrahmenpläne.

4.2 Weitere Maßnahmenbereiche

Für die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung und Erstellung der Maßnahmenprogramme zu bearbeitenden Maßnahmenbereiche Abwasser, Landwirtschaft, Fischerei sowie Altlasten und Bergbau erfolgt keine Prüfung auf FFH / SPA-Verträglichkeit. Es wird grundsätzlich der Regelannahme gefolgt, wonach Projekte an und in Fließgewässern, die im Rahmen der Umsetzung der WRRL, insbesondere aufgrund der §§ 82 – 84 WHG, den ökologischen und / oder chemischen Gewässerzustand verbessern, unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets dienen. Weiterhin ist hinzuzufügen, dass, wie auch schon unter Punkt 1 beschrieben, die Maßnahmenplanung nicht flurstücksbezogen vorliegen wird. Beispielsweise wird im Bereich Abwasser als Maßnahme Errichtung einer Kläranlage in Dorf x oder Anschluss der Ortslage x an die Kläranlage y stehen. Daraus lässt sich aber nicht der Bezug zu etwaigen Erhaltungszielen ableiten. Gleiches gilt für die anderen Bereiche. Zum einen werden gemäß den Grundsätzen der Bewirtschaftungsplanung in Thüringen folgend, vorhandene Planungen und Genehmigungen Dritter der Maßnahmenableitung zu Grunde gelegt (vgl. Rahmenkonzept). Das sind im Bereich Abwasser z.B. Abwasserbeseitigungskonzepte der Aufgabenträger. Im Bereich Bergbau und Altlasten sind dies die entsprechenden Rahmenbetriebs- oder Sanierungspläne.

Zum anderen ist Ziel der Maßnahmenplanung im Bereich der Landwirtschaft, die Einträge von Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln sowie den Sedimenteintrag in erosionsgefährdeten Bereichen zu minimieren. Im Bereich der Fischerei gilt es vornehmlich durch Maßnahmen des Fischereirechts, die ebenfalls genehmigungsbedürftig sind, einen guten fischfaunistischen Zustand zu erreichen. Maßnahmen zur Verringerung des Prädatorendrucks werden unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt.

In allen vorgenannten Bereichen erfolgt die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Anforderungen aufgrund des fehlenden Ortsbezuges sowie der fehlenden Detailliertheit im Rahmen der jeweils fachrechtlichen Genehmigung.

Herausgeber:
Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz
Referat 44: Wasserbau, Gewässerschutz,
Flussgebietsmanagement
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt
Telefon: (0361) 37-900 Telefax: (0361) 37-950
E-Mail: poststelle@tmuen.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de

Titelbilder links: Groppe aus der Befischung der Schmalkalde bei Mittelschmalkalden, Bachneunauge aus der Befischung der Schönau bei Viernau (Quelle Sammlung TLUG)
Titelbilder rechts: Fraßspuren des Bibers an der Saale (Quelle Sammlung TLUG)

Stand: Dezember 2014